Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 14.06.2021

Seite 519

Nr. 84

Fünfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV.NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 31.03.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451 / Nr. 72) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§°19 bis 21 wie folgt neu gefasst:
 - "§ 19 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
 - § 20 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz (FSK)
 - § 21 Zusammensetzung und Organisation der FSK"
- In § 3 Absatz 1 wird das Wort "Fachschaftsrahmenordnung" durch das Wort "Fachschaftenrahmenordnung" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaftsräte" gestrichen.
 - b. In Absatz 8 wird der folgende Satz 3 angefügt:

"Hochschulöffentlich bedeutet barrierefrei zugänglich für alle Angehörigen der Universität; Informationen sollen an den AStA-Standorten ausgehangen und auf den Internetpräsenzen der verfassten Studierendenschaft veröffentlicht; Veranstaltungen werden in Räumlichkeiten der Universität (barriere)frei veranstaltet.

 In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "eine Woche" durch die Wörter "einen Monat" ersetzt. 5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Folgende Ordnungen sind dem Rektorat der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung im "Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen" zu übersenden:

- Satzung der Studierendenschaft,
- Wahlordnung,
- Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages,
- Fachschaftenrahmenordnung,
- Zeitungsstatut und
- Geschäftsordnung des Studierendenparlaments."
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In **Absatz 1** wird der folgende Satz 6 angefügt:

"Das Präsidium kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der oder des Vorsitzenden betrauen."

- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausschuss für Satzungen und Ordnungen (Satzungsausschuss);"

- bb. Nach **Nummer 3** wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. Wahlprüfungsausschuss."
- c. Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- d. In Absatz 7 Satz 4 werden nach dem Wort "StuPa-Wahl" ein Komma und die Wörter "der Wahl der Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte" eingefügt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Parlamentarierinnen und Parlamentarier" durch das Wort "Vertreter*innen" ersetzt.
 - b. In **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter "einen Ausschuss für Satzungsangelegenheiten, Wahl- und

Geschäftsordnung" durch die Wörter "den Satzungsausschuss" ersetzt.

c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

"Zusätzlich zu den ordentlichen Ausschussmitgliedern können die Listen für ihre Mitglieder aus der Studierendenschaft Ersatzmitglieder benennen. Für den Wahlausschuss können keine Ersatzmitglieder benannt werden."

- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden das Wort "zehn" durch das Wort "sieben" ersetzt und die Angabe "(Datum des Poststempels)" gestrichen.
 - bb. Nach **Satz 2** wird der folgende **Satz 3** eingefügt: "Es gelten Abs. 3 Satz 1 und 3."
 - cc. Der bisherige **Satz 3** wird **Satz 4** und wie folgt neu gefasst:

"Auf der konstituierenden Sitzung wird

- · das Präsidium benannt,
- · Alle Ausschüsse benannt und
- · der AStA gewählt."
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter "zehn Kalendertage vor der Sitzung" durch das Wort "fristgerecht" ersetzt.
 - bb. Nach **Satz 2** wird der folgende **Satz 3** eingefügt: "Näheres regelt die Geschäftsordnung"
- c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Präsidium erhält von dem Wahlausschuss die für die Einladung erforderlichen Datensätze. Die Nutzung dieser Datensätze dient nur dem Zwecke der parlamentarischen Arbeit. Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen."

d. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Dies gilt nicht für Wahlen und Haushaltsabstimmungen, sowie für Änderungen von Satzung und Ordnungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt."

- e. In **Absatz 7 Satz 4** wird die Angabe "35 %" durch die Angabe "mindestens 1/3" ersetzt.
- f. In Absatz 9 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

"Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Loszettel sind mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Präsidiums zieht mit geschlossenen Augen ein Los.".

- 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "grundsätzliche Bedeutung haben und" gestrichen und das Wort "Legislaturperiode" durch das Wort "Wahlperiode" ersetzt.
 - In Absatz 2 Nummer 8 wird das Wort "kann" durch das Wort "wird" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.
 - c. Absatz 4 wird aufgehoben.
- 10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - cc. In Satz 2 werden nach dem Wort "Abwesenheit" die Wörter "des gesamten Referates" eingefügt.
 - dd. Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

"Nach jeweils drei Monaten Amtszeit soll der AStA dem StuPa einen Quartalsbericht vorlegen."

- ee. Die bisherigen **Sätze 3** und **4** werden zu den Sätzen 4 und 5
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der AStA ist verpflichtet, die Studierendenschaft spätestens eine Woche nach jeder AStA-Sitzung über die Themen des öffentlichen Teils der Sitzung zu informieren. Die Informationen müssen in die Internetpräsenzen aufgenommen werden."

- 11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Wörter "bzw. bestätigt" gestrichen.
 - bb. Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

"Die Befragung ist auch auf digitalem Wege möglich, sofern die Kandidierenden sowohl sichtbar als auch hörbar für das gesamte Parla-

- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b. Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein*e AStA-Referent*in scheidet nur aus durch:

- 1. Rücktritt;
- 2. Tod;
- Abwahl durch die qualifizierte Mehrheit des Studierendenparlaments; der Vorsitz sowie der*die Finanzreferent*in können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden;
- 4. Exmatrikulation;
- 5. Neuwahl des AStA."

d. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

"Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann gemäß § 8 Abs. 1 HWVO weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 S. 2 HWVO zustehen, die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen übertragen."

12. § 17 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Rechtmäßigkeit der Wahl der autonomen Referate wird auf der folgenden, ordentlichen StuPa-Sitzung vom StuPa geprüft und gegebenenfalls per Handzeichen bestätigt. Bei der Bestätigung müssen mindestens ein Mitglied des zuständigen Wahlausschusses, sowie ein Mitglied des neu gewählten Referates anwesend sein."

- 13. § 21 wird zu § 19
- 14. § 19 wird zu § 20
- 15. § 20 wird zu § 21
- 16. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter "mehr als" durch das Wort "mindestens" ersetzt.
- 17. In § 24 Absatz 6 wird das Wort "AStA-Fachschaftenreferates" durch die Wörter "autonomen Fachschaftenreferates" ersetzt.
- 18. § 27 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel einer Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr einen bestimmten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangen Haushaltsjares übersteigen, ist der Differenzbetrag zum jeweils erlaubten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres auf den Ausgabentitel bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. In diesem Fall wird ebenfalls die Mittelzuweisung des kommenden Haushaltsjahres dem Titel der FSK zur Verausgabung zugeschrieben. Dieser Satz richtet sich nach der Größe der jeweiligen Fachschaft, welche an der ihr zustehenden Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres gemessen wird. Näheres regeln die Anlagen zum Haushaltsplan. Danach werden die Fachschaften in drei Kategorien eingeordnet, groß, mittel und klein. Die Grenzwerte dieser kategorischen Einordnung werden laufend der Entwicklung der Zuweisungen angepasst. Große Fachschaften dürfen das Zweifache, mittlere das Zweieinhalbfache und kleine das Dreifache ihrer Gesamtzuweisung des letzten Haushaltsjahres ansammeln. Fachschaften können im Studierendenparlament beantragen, dass ihnen trotz Überschreiten des erlaubten Übertrages ein gewisser Anteil am Differenzbetrag für das kommende Haushaltsjahr zugesprochen wird, wenn sie den Bedarf gut begründen können. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beginn des betreffenden Haushaltsjahres beim Präsidium eingegangen sein. Das Parlament entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die Kostenstelle einer Fachschaft aus Mittelzuweisungen durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushaltsjahr und Drittmitteln zusammensetzt."

- 19. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - ff. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

"Der Rechnungsabschluss wird zusammen mit Kopien der Kontoauszüge aller Konten gemäß Abs. 8 Satz 1, des Kassenbuchs und dem aktuellen Haushaltsplan an das AStA Finanzreferat übergeben. Eine volle Zahlung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Haushaltsjahr kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen dem AStA Finanzreferat vorliegen und von diesem geprüft worden sind."

gg. Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

"Für diese Prüfung sind dem AStA Finanzreferat maximal zwei Monate ab dem Zeitpunkt einzuräumen, ab dem dem AStA Finanzreferat alle geforderten Unterlagen vorlagen."

hh. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Nach Absatz 14 wird der folgende Absatz 15 angefügt:

"Einmal im Haushaltsjahr, frühestens aber zur Mitte des Haushaltsjahres, werden dem AStA Finanzreferat alle Unterlagen zu bereits getätigten Zahlungen sowie die Buchhaltung der Fachschaft offengelegt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.09.2019, vom 17.10.2019, vom 11.02.2021, vom 15.04.2021 und vom 20.05.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 02.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. Juni 2021

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen